

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Imsterberg

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Imsterberg in seiner Sitzung vom 14.04.2005 folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

Gebührenarten

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes des Ortsfriedhofes Imsterberg sowie für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen erhebt die Gemeinde Imsterberg Benützungsgebühren in Form von einmaligen und laufenden Gebühren.

Benützungsgebühren, Friedhofsgebühr, sonstige Gebühren

§ 2

- (1) Die Benützungsgebühr für eine Familiengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren beträgt einmalig 300,-- €
- (2) Die Benützungsgebühr für eine Einzelgrabstätte für die Dauer von 10 Jahren beträgt einmalig 400,-- €
In diesem Betrag ist die Friedhofsgebühr für den Zeitraum von 10 Jahren bereits enthalten.
- (3) Die Benützungsgebühr für eine Urnengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren beträgt einmalig 200,-- €

§ 3

Die Friedhofsgebühr für Familien- und Urnengräber beträgt jährlich 20,-- €

§ 4

Für die Benützung der Aufbahnhalle (für Leichen die nicht auf dem Ortsfriedhof bestattet werden) werden 20,-- € eingehoben.

Für die Graböffnung durch die Friedhofsverwaltung werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

Gebührenpflicht

§ 5

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grabbenützungsgebühr und die Friedhofsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Zuweisung einer Grabstätte.
- (2) Die Friedhofsgebühr wird im ersten Jahr mit Beginn des Folgemonats aliquotiert.

Gebührensschuldner

§ 6

Die fälligen Gebühren gem. dieser Friedhofsgebührenordnung werden bescheidmäßig dem namhaft gemachten Grabstätteninhaber vorgeschrieben.

Die nicht termingerechte Gebührenentrichtung kommt einer Verzichtserklärung gleich und ist unwiderruflich.

Abgabenschuldner ist der Nutzungsberechtigte oder seine Erben.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Friedhofsgebührenordnungen der Gemeinde Imsterberg ihre Gültigkeit.